

# Amtsblatt

## für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

5. Jahrgang

Britz, den 20. Dezember 2013

Ausgabe 14/2013

### Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Hauptsatzung der Gemeinde Britz ..... Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 07.11.2013 ..... Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 28.10.2013 und 18.11.2013 ..... Seite 4
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 29.08.2013 und 30.10.2013 ..... Seite 6
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 05.11.2013 ..... Seite 8
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 19.09.2013 und 24.10.2013 ..... Seite 8
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 13.11.2013 ..... Seite 9
8. Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss und das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße“, Gemeinde Britz ..... Seite 10
9. Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss und das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“, Gemeinde Chorin ..... Seite 12
10. Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin für die amtsangehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow ..... Seite 14
11. Genehmigungsverfügung des Landkreises Barnim vom 20.02.2013 zur Satzung der Jagdgenossenschaft Oderberg ..... Seite 15

### IMPRESSUM

## Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0  
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Hauptsatzung der Gemeinde Britz

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz am 18.11.2013 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Britz“
- (2) Die Gemeinde Britz hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Britz-Chorin-Oderberg an.

#### § 2

##### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet und beteiligt die Gemeinde die Einwohner durch
  1. eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, im weiteren als „Gremien“ bezeichnet (Absatz 2),
  2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gremien (Absatz 3),
  3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen (Absätze 4 und 5).
- (2) Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde können Einwohner der Gemeinde zu Angelegenheiten der Gemeinde jeweils bis zu drei Fragen, Vorschläge oder Anregungen an das Gremium und die Amtsverwaltung richten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, wird die Beantwortung in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nachgeholt. Die Dauer der Redezeit je Einwohner soll drei Minuten, die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen entscheidet die Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht. Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohnerschaft kann schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die in den letzten 12 Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde\*, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein.

#### § 3

##### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

#### § 4

##### Gleichberechtigung von Frau und Mann

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

#### § 5

##### Geschäfte der laufenden Verwaltung

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

1. Entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel die Vergabe von
  - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 25.000,00 EUR, wobei es auf den Betrag für die Gesamtbaumaßnahme ankommt,
  - Lieferungen und Leistungen insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen bei einem Gesamtbetrag bis 12.000,00 EUR,
  - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bei einem Gesamtbetrag bis 5.000,00 EUR.
2. Stundung und Niederschlagung der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €
3. Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 500 €.
4. Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 5.000 € nicht überschreitet.

#### § 6

##### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeiten

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.  
Anzugeben sind:
  1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Britz-Chorin-Oderberg veröffentlicht.

#### § 7

##### Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gremien werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

#### § 8

##### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

## Amtliche Bekanntmachungen

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde.
- (6) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:
- Eberswalder Str. 94 a
  - Eisenwerkstr. 11

### § 9

#### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 16.03.2009 außer Kraft.

*Britz, den 28.11.2013*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtsdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Britz, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 18.11.2013, wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe Nr. 14/2013, am 20.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 28.11.2013*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtsdirektor*

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 07.11.2013

### Öffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: AA-53/2013**

#### **Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) als Ersatzbeschaffung für den MTW I der Ortswehr Oderberg**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt, in Erfüllung der Pflichtaufgaben als Träger des Brandschutzes die finanziellen Mittel zur Umsetzung der Prioritätenliste „Fahrzeuge“ Rang 2 im Haushaltsjahr 2013 zur Verfügung zu stellen.

- Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: AA-54/2013**

#### **Bildung einer gemeinsamen Schiedsstelle für den Bereich des Amtes**

Der Amtsausschuss beschließt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 5 Schiedsstellengesetz die Bildung einer Schiedsstelle für den gesamten Amtsbereich.

Bis zur Neuwahl in 2014 wird den Schiedspersonen Frau Rosch und Frau Albrecht die Aufgabenwahrnehmung für den neugebildeten Schiedsstellenbereich übertragen.

- Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: AA-55/2013**

#### **1. Änderung des FNP Britz-Chorin, Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“ – Beitritts- und Wirksamkeitsbeschluss**

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg tritt den in der Genehmigungsverfügung vom 24.10.2013 aufgeführten Maßgaben 1 und 2 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bei.

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Feststellung der 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“, Gemeinde Chorin, Gemarkung Serwest, Flur 2, Flurstück 8,

i.d. Fassung vom 30.10.2013 und die gefasste Definition als „Fischerei/Fischerhof/Campingplatz“ der entsprechenden zeichnerisch dargestellten geänderten Nutzungsart/Zweckbestimmung gemäß Anlage (2).

Die Begründung mit Umweltbericht gemäß Anlage (3) wird gebilligt.

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen zur Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“, Gemeinde Chorin, Gemarkung Serwest, Flur 2, Flurstück 8, i.d. Fassung vom 30.10.2013 gemäß Anlage (1).

- Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: AA-56/2013**

#### **Beschluss zur Offenlage u. Behördenbeteiligung für die 2. Änderung des FNP Britz-Chorin, Teilbereich des B-Planes-Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung an der Joachimsthaler Straße, Britz“**

1. Der Amtsausschuss billigt den Entwurf der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“ in der Fassung vom 11. Oktober 2013.

2. Der Amtsausschuss beschließt die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichtes in der Fassung vom 11. Oktober 2013.

## Amtliche Bekanntmachungen

3. Der Amtsausschuss beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden entsprechend § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB.
4. Die Offenlage ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

- Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: AA-57/2013

#### **Außerplanmäßige Beschaffung von Feuerwehrhelmen und Feuerwehrstiefeln für die Ortswehr Niederfinow und Vergabeentscheidung**

Der Amtsausschuss stimmt als Träger des Brandschutzes der außerplanmäßigen Auszahlung und der Vergabe des Auftrages für die Beschaffung von Schutzbekleidung für die Ortswehr Niederfinow an die Firma G.B.S. zu.

- Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: AA-51/2013**

#### **Dienstaufsichtsbeschwerde: Falsche Rechtsbelehrung in der Beschlussvorlage Nr. NI-02/2013**

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. Es sind weder eine falsche Rechtsbelehrung noch das Verfälschen von Gesetztexten festzustellen.

- Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: AA-52/2013**

#### **Beschluss über eine Personalangelegenheit**

- Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 28.10.2013

### Öffentlicher Teil

#### **Beschluss-Nr.: BR-22/2013**

#### **Neufassung der Hauptsatzung**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Neufassung der Hauptsatzung entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Satzung.

- Beschluss abgelehnt

#### **Beschluss-Nr.: BR-23/2013**

#### **(Neu-)Bildung von Ausschüssen**

Die Gemeindevertretung Britz Chorin beschließt für die Angelegenheiten

- Hoch- und Tiefbau, Bauleitplanung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes und Prüfung der Jahresrechnung
- Bildung, Soziales und Kultur

die Bildung eines Bau-, Finanz- und Sozialausschusses. Die Ausschusssitze werden durch eine Mehrheitswahl der Gemeindevertretung vergeben.

Die Gemeindevertretung wählt als Mitglieder des Bau-, Finanz- und Sozialausschuss:

- a) Mitglieder der Gemeindevertretung
  1. Frau Hannelore Gersdorf
  2. Frau Sybille Hübner
  3. Herrn Werner Ahl
  4. Herrn Udo Brettin
  5. Herrn Jens-Uwe Fürst
  6. Herrn Reiner Gersdorf
  7. Herrn André Guse
  8. Herrn Bernd Hübner
  9. Herrn Bernhard Kappes
  10. Herrn Robby Lange
  11. Herrn Lutz-Werner Marten
  12. Herrn Emil Müller
- b) sachkundige Einwohner
  13. Frau Susanne Steinmann
  14. Herrn Benno Günther
  15. Herrn Gerd Zieger

Der Bau-, Finanz- und Sozialausschuss wählt aus seiner Mitte heraus die/ den Vorsitzende/n und Stellvertreter/in.

- Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: BR-24/2013**

**Übertragung von Aufgaben an das Amt gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf**  
Die Gemeindevertretung beschließt, gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf folgende Selbstverwaltungsaufgaben an das Amt Britz-Chorin-Oderberg zu übertragen:

- Einrichtung einer Schiedsstelle (§§ 1 SchG)
  - Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreters für die Wahlen nach dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (§§ 14 ff. BgKWahlG)
  - Tourismus- und Wirtschaftsförderung
  - Baubetriebshof
- nach namentlicher Abstimmung Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: BR-25/2013**

#### **Rückübertragung der Aufgabe Flächennutzungsplanung an die Gemeinde Britz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz verlangt gemäß § 135 Abs. 5 Satz 4 BbgKVerf vom Amt Britz-Chorin-Oderberg die Rückübertragung der Aufgabe „Flächennutzungsplanung“ mit Wirkung zum 01.01.2014.

- Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr.: BR-27/2013**

#### **Beschluss über die Abwägung und Satzung des Bebauungsplanes-Nr. III „Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße – 1. Änderung“**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Behörden und Nachbargemeinden gemäß der als Anlage 1 (Abwägungstabelle) beiliegenden, von der Gemeindevertretung geprüften Abwägungstabelle.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird.
3. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird beauftragt, die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

## Amtliche Bekanntmachungen

4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Wohnbebauung an der Eberswalder Straße“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der vorliegenden Fassung vom 17. Oktober 2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.
5. Dieser Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. **Die Bekanntmachung hat erst nach Abschluss des Städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB zwischen dem Investor und Vorhabenträger der mp-tec GmbH & Co.KG und der Gemeinde Britz zu erfolgen.** Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Wohnbebauung an der Eberswalder Straße“ der Gemeinde Britz in Kraft.

Die Anlagen (1) bis (3) sind Bestandteil des Beschlusses.

- Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: BR-28/2013

#### Beschluss zur Offenlage und Behördenbeteiligung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße“

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung – Joachimsthaler Straße, Britz“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichtes in der Fassung vom 11.10.2013.

Als Anlage werden der Grünordnungsplan, die artenschutzrechtliche Untersuchung sowie das Schallgutachten als Abwägungsmaterial des

Umweltberichtes mit ausgelegt.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden entsprechend § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB.
3. Die Offenlage ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Anlagen (1) bis (11) sind Bestandteil des Beschlusses.

- Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: BR-29/2013

#### Gesamtfinanzierung des Vorhabens „Haus des Lebens“

Die Gemeindevertretung Britz beschließt den Neubau eines Mehrgenerationenhauses (Haus des Lebens) auf dem Sportplatz der Gemeinde Britz, Weberstraße 4 (einschl. des anschließenden Abrisses des alten Sportlerheimes) zu Kosten von insgesamt ca. 880.000 €. Zur Finanzierung der Baumaßnahme stehen aus den Haushalten 2012 und 2013 Mittel in Höhe von 114.000 € bereit. Im Finanzplan 2014 wurden mit dem Haushalt 2013 400.000 € eingestellt. Vom Gesamtbetrag sind 84.000 € Investitionszuschüsse des Landkreises und 430.000 € Eigenmittel der Gemeinde. Die Gemeindevertretung verpflichtet sich darüber hinaus, im Haushalt 2014 Mittel in Höhe von 366.000 €, also insgesamt 766.000 € zur Fortsetzung der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen.

- Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

### Beschluss-Nr.: BR-30/2013

#### Gewährung von Dienstbarkeiten für eine Hochspannungsfreileitung – Gemarkung Britz, Flur 2, Flurstücke 536, 689, 500, 717 und 718

- Beschluss abgelehnt

### Beschluss-Nr.: BR-31/2013

#### Erwerb öffentlicher Verkehrsflächen in der Karlstraße – Gemarkung Britz, Flur 2, Teilflächen aus den Flurstücken 140 und 141

Die Gemeinde Britz beschließt den Erwerb öffentlicher Verkehrsflächen.

- Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 18.11.2013

### Beschluss-Nr.: BR-26/2013

#### Beschluss über den Entwurf zum Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan-Nr. III „Wohnbebauung / An der Eberswalder Straße – 1. Änderung“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz bestätigt den vorliegenden Entwurf des Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan-Nr. III „Wohnbebauung/An der Eberswalder Straße – 1. Änderung“ und stimmt der Unterzeichnung des Vertrages durch den Bürgermeister und den Amtsdirektor zu.

- Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: BR-33/2013

#### Überleitung der Vermarktung der Bandenwerbeflächen des Sportplatzes und der Billardsportspielstätte von der Gemeinde Britz zum FSV Fortuna Britz 90 e.V. ab 01.01.2014

Die Gemeindevertretung Britz überträgt dem FSV Fortuna Britz 90 e. V. ab dem 01.01.2014 die entgeltpflichtige Vermarktung der Bandenwerbeflächen des Sportplatzes und der Billardsportspielstätte ausschließlich zu Werbezwecken.

Der FSV Fortuna Britz 90 e.V. weist der Gemeinde Britz einmal jährlich diese Tätigkeit sowie die Höhe der Erlöseinnahmen daraus nach.

Die Amtsverwaltung wird mit der frist- und sachgemäßen Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

- Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: BR-34/2013

#### Neufassung der Hauptsatzung (erneute Vorlage)

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Neufassung der Hauptsatzung entsprechend der als Anlage 1 zur Sitzungsvorlage BR-22/2013 beigefügten Satzung.

- Beschluss angenommen

**Amtliche Bekanntmachungen****Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse  
der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 29.08.2013****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: CH-43/2013****Erstellung eines Ausstellungskonzeptes für die Dauerausstellung im Lapidarium im Westflügel des Kloster Chorin / Genehmigung einer Eilentscheidung**

## Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung getroffene Eilentscheidung der Erstellung eines Ausstellungskonzeptes für die Dauerausstellung im Lapidarium im Westflügel des Klosters im Rahmen des ESF-Förderprojektes „Neuausrichtung des Kulturbetriebes Kloster Chorin“ durch die Herrn Dirk Schumann und Dr. Jan Rau.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-44/2013****Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2013**

## Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die vom Baubetriebshof vorgelegte Prioritätenliste der Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2013.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-45/2013****Nachbenennung des Sitzes eines sachkundigen Einwohners für den Entwicklungsausschuss**

## Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, für den durch den Tod von Herrn Eckhard Frenz vakant gewordenen Sitz als sachkundigen Einwohner Herrn Bernd Hucke zu benennen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-47/2013****Entschädigungssatzung**

## Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die „Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ortsvorsteher, der Mitglieder in der Gemeindevertretung, in den Ausschüssen und Ortsbeiräten sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Chorin“ (Entschädigungssatzung) gemäß Anlage.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-48/2013****Weiteres Verfahren zum Verkauf des Grundstückes/Gebäudes Brodowiner Dorfstraße 19 (Alte Schule), Sachstand**

## Beschlusstext:

1. Das Grundstück/Gebäude „Alte Schule“ in Brodowin wird im Deutschen Ärzteblatt und unter [immobilienscout24.de](http://immobilienscout24.de) gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Veröffentlichungstext in Verbindung mit dem Standortexposé gemäß Anlage 2 zur Nutzung angeboten. Mit interessierten Bewerbern wird auf der Grundlage des eingereichten Nutzungskonzeptes die Überlassung (Kauf, Erbbaupacht, Miete etc.) der Immobilie auf dem Verhandlungswege erörtert.

2. Sollten sich keine Interessenten auf die Veröffentlichung melden, wird in der Gemeinde eine Grundsatzentscheidung a) zur zielgerichteten Ansiedlung einer Arztpraxis oder b) eine allgemeine Nutzung im Sinne der Dorfentwicklung Brodowins herbeigeführt.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-50/2013****Vergabe von Beratungsleistungen im Rahmen des bewilligten ESF-Fördermittelbescheids 2013/2014**

## Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, den Auftrag zur Erstellung eines „Entwicklungskonzeptes für einen gesicherten Ganzjahresbetrieb im Kloster Chorin“ für 2013 und 2014 an die Firma AG Kultur entsprechend des Angebots vom 28.07.2013 zu vergeben.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-51/2013****Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan „Campingplatz am Serwester See“ in der Gemeinde Chorin, OT Serwest**

## Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, den in der Gemeindevertretersitzung am 21.03.2013 gefassten Beschluss über die Abwägung und die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“ aufzuheben und nach Heilung eines Fehlers in der Bekanntmachung der Offenlage neu zu beschließen.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Abwägung entsprechend der vorliegenden Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Campingplatz am Serwester See“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird.
4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ der Gemeinde Chorin mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerF) in der z.Z. gültigen Fassung. Die beiliegende Begründung wird gebilligt.
5. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ in Kraft.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-54/2013****Erarbeitung eines Konzeptes zur weiteren Verfahrensweise mit den kommunalen Objekten**

## Beschlusstext:

Bis zum Jahresende soll eine Entscheidung über die weitere Verfahrensweise unter Einbeziehung der Ortsbeiräte der Gemeinde Chorin getroffen werden. Grundlage der Entscheidung soll eine konzeptionelle Untersetzung sein.

– Beschluss angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: CH-41/2013

#### Verkauf eines unbebauten Grundstückes, Gemarkung Serwest, Flurstück 5/0.0 in der Flur 5

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, das Flurstück 5/0.0 der Flur 5, in der Gemarkung Serwest mit 1.810 m<sup>2</sup> zu veräußern.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: CH-42/2013

#### Standort für die Rettungswache im Ortsteil Sandkrug

##### Beschlusstext:

Die Gemeinde Chorin beschließt, ein bis zu maximal 500 m<sup>2</sup> großes Grundstück einschl. Stellplätze des Grundstückes der Gemarkung Sandkrug, Flur

1, Flurstück 303/0.0 für die Schaffung eines endgültigen Standortes für die Rettungswache im Ortsteil Sandkrug zu veräußern bzw. zu verpachten.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: CH-49/2013

#### Abschluss eines Tauschvertrages über Grundstücksteilflächen am Friedhof Senftenhütte – Gemarkung Senftenhütte, Flur 1, Flurstücke 119 tlw. und 106

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, einen Tauschvertrag zu schließen.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 30.10.2013

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: CH-55/2013

#### Beschlussfassung über die Vergabeentscheidung zum Erwerb eines Kassensystems für den Eigenbetrieb Kloster Chorin / Genehmigung einer Eilentscheidung

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung getroffene Eilentscheidung der Vergabe zur Lieferung und Einrichtung eines Kassen- und Ticketsystems.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: CH-55/2013

#### Antrag auf Lottomittel für das Hildegard-von-Bingen Festival 2014

##### Beschlusstext:

Der Werksausschuss empfiehlt, die Beantragung der Lottogelder und die Bereitstellung des Eigenanteils in Höhe von 6.500,00 €. Dieser soll durch die Eintrittseinnahmen und Seminarbeiträge der Gäste eingenommen werden. Die Eigenmittel werden nur im Falle einer Förderung eingesetzt. Sollte die Förderung nicht erfolgen, findet das Festival im Kloster Chorin 2014 nicht statt.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: CH-57/2013

#### Überleitung der Vermarktung der Sportplatzbande Golzow von der Gemeinde Chorin zum FSV Golzow e.V. ab 01.01.2014

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin überträgt dem FSV Golzow e.V. ab dem 01.01.2014 die entgeltpflichtige Vermarktung der Sportplatzbande Golzow ausschließlich zu Werbezwecken.

Der FSV Golzow e.V. weist der Gemeinde Chorin einmal jährlich diese Tätigkeit sowie die Höhe der Erlöseinnahmen daraus nach. Er führt einmal jährlich 10 v.H. dieser jährlichen Gesamterlöse an die Gemeinde Chorin (Eigentümerin des Sportplatzes) ab.

Die Amtsverwaltung wird mit der frist- und sachgemäßen Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: CH-58/2013

#### Entscheidung über die Zuwendungsanträge der örtlichen Vereine 2014

##### Beschlusstext:

In Durchführung des Beschlusses 32-05/2002 vom 29.05.2002 bewilligt die Gemeinde Chorin aus ihrem Haushalt den örtlichen und eingetragenen

Vereinen gemäß der Anlage 1) eine zweckgebundene finanzielle Zuwendung.

Die Abstimmungsergebnisse der 8 Einzelentscheidungen über die vorliegenden Anträge sind in der Anlage 1) dokumentiert.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: CH-59/2013

#### Kirchhof Golzow – Zustimmung zur Zuordnung einer Grundstücksteilfläche nach dem VZOG auf die Evangelische Kirchengemeinde Golzow

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt in Anwendung des Vermögenszuordnungsgesetzes der Zuordnung einer ca. 1.316 m<sup>2</sup> Teilfläche aus dem Flurstück 166 der Flur 4, Gemarkung Golzow, auf die Evangelische Kirchengemeinde Golzow zuzustimmen. Die Gemeinde trägt die hälftigen Kosten der erforderlichen Teilungsvermessung.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: CH-62/2013

#### Vorschlag für einen Wirtschaftsprüfer für den Eigenbetrieb Kloster Chorin

##### Beschlusstext:

Als Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlussprüfung 2013 des Eigenbetriebes Kloster Chorin wird vorgeschlagen:

Herr Dipl.-Kfm. Enrico Nitschke, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, DR. DORNACH & PARTNER TREUHAND GMBH, Niederlassung Wittenberg.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: CH-61/2013

#### Gewährung eines dinglichen Vorkaufsrechtes – Gemarkung Chorin, Flur 2, Flurstück 15

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, den jeweiligen Eigentümern der Flurstücke 13 und 17 der Flur 2, Gemarkung Chorin ein dingliches Vorkaufsrecht an dem Flurstück 15 der Flur 2, Gemarkung Chorin zu bestellen. Das Vorkaufsrecht darf nur gemeinschaftlich durch die Grundstückseigentümer ausgeübt werden.

– Beschluss angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 05.11.2013

#### Nichtöffentlicher Teil

##### Beschluss-Nr.: LI-18/2013

##### **Verkauf eines bebauten Grundstückes – Gemarkung Liepe, Flur 5, Flurstück 214/0.0 mit einer Größe von 837 m<sup>2</sup> / Genehmigung einer Eilentscheidung**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe genehmigt die vorstehende durch den ehrenamtlichen Bürgermeister im Benehmen mit dem Amtsdirektor getroffene Eilentscheidung über den Verkauf eines bebauten Grundstückes – Gemarkung Liepe, Flur 5, Flurstück 214/0.0 mit einer Größe von 837 m<sup>2</sup>.

– Beschluss angenommen

#### Öffentlicher Teil

##### Beschluss-Nr.: LI-20/2013

##### **Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Liepe**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2013.

– Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: LI-21/2013

##### **Neufassung der Hauptsatzung**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die Neufassung der Hauptsatzung entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Satzung.

– Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: LI-22/2013

##### **Bildung von Ausschüssen**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, dass der Hauptausschuss künftig die Bezeichnung „Finanzausschuss“ führt, die Ausschussbesetzung bleibt unverändert. Der Finanzausschuss hat folgende Aufgabe: Vorbereitung der investiven Maßnahmen, des Haushaltsplanes und der Prüfung der Jahresrechnung.

– Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: LI-23/2013

##### **Übertragung von Aufgaben an das Amt gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Liepe beschließt, gem. § 135 Abs. 5 BbgKVerf folgende Selbstverwaltungsaufgaben an das Amt Britz-Chorin-Oderberg zu übertragen:

- Trägerschaft der Grundschulen (§§ 99 ff. BbgSchulG)
  - Einrichtung einer Schiedsstelle (§§ 1 SchG)
  - Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreter für die Wahlen nach dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (§§ 14 ff. BbgKWahlG)
  - Tourismus- und Wirtschaftsförderung
  - Baubetriebshof
- Beschluss angenommen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 19.09.2013

#### Öffentlicher Teil

##### Beschluss-Nr.: NI-38/2013

##### **Maßnahmen zur Sanierung der Trauerhalle auf dem Friedhof Niederfinow**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt die Sanierung der Trauerhalle im folgenden Umfang:

1. Neueindeckung des Trauerhallendaches einschl. der beidseitigen Anbauten
2. Einbau neuer Fenster
3. Verputzen der Außenwandflächen der Anbauten
4. Erneuerung des Vordaches
5. Sanierung der Innenwände
6. Instandsetzung der Innendecke
7. Fliesen des Fußbodens

sowie die Herstellung und Gestaltung der anonymen Grabstätte.

Die Amtsverwaltung wird ermächtigt, entsprechende Angebote einzuholen, auszuwerten und dem jeweils wirtschaftlichsten Anbieter den Zuschlag zu erteilen, soweit die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht überschritten werden.

Zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahme werden noch in 2013 Mittel in Höhe von 15.000,00 € aus der investiven Schlüsselzuweisung bereitgestellt. Die Gemeindevertretung verpflichtet sich darüber hinaus, aus dem Haushalt 2014 Mittel in Höhe von 18.000,00 € zur Fortsetzung der Sanierung zur Verfügung zu stellen.

– Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: NI-40/2013

##### **Planung Bau Regenwasserleitung Choriner Straße**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow beschließt, die Planung Regenwasserleitung / Straßenausbau der Choriner Straße durch ein geeignetes Planungsbüro vorbereiten zu lassen.

Die Bauverwaltung wird zur Einleitung der erforderlichen Planungsschritte entsprechend dem vorgelegten Planungsablauf, Stand 20.07.2013 beauftragt.

– Beschluss angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschluss-Nr.: 41/2013

#### Lampionumzug „Herbstfeuer“ am 08.11.2013

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt, am 08.11.2013 einen Lampionumzug mit anschließendem Herbstfeuer am Feuerwehrdepot durchzuführen. Mit der Organisation und Durchführung wird der Kulturkreis beauftragt. Für die Inanspruchnahme des Baubetriebshofes werden Stunden aus der variablen Position zur Verfügung gestellt.

- Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: 42/2013

#### Beauftragung der Umplanung Regenwassereinleitung in den Finowkanal

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow befürwortet und beschließt die Umplanung und Anpassung der bereits vorliegenden technischen Lösung für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Finowkanal im Bereich der Klappbrücke Niederfinow, FIK km 86,42 von der Dr. Marx Ingenieure GmbH aus Eberswalde ausführen zu lassen.

Die Bauverwaltung wird ermächtigt, die Dr. Marx Ingenieure GmbH mit der Umplanung und Anpassung auf Grundlage des Nachtragsangebotes vom 24.06.2013 in Höhe von 1.609,36 € brutto zu beauftragen.

- Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 24.10.2013

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: NI-43/2013

#### Jahresrechnung 2010 und Entlastung des Amtsdirektors nach § 93 (3) Gemeindeordnung Brandenburg

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Jahresrechnung 2010 und erteilt dem Amtsdirektor als Leiter der Verwaltung entsprechend § 93 (3) GO Bbg. Entlastung.

- Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: NI-45/2013

#### Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Gemeindezentrums auf dem Grundstück „Maiplatz“

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Errichtung eines Gemeindezentrums mit Feuerwehrturm auf dem Grundstück „Maiplatz“ und eines Mehrgenerationenplatzes „Am Finowkanal“. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, Beispiele vergleichbarer Einrichtungen einschließlich eines groben Kostenrahmens herauszuarbeiten und Fördermöglichkeiten zu prüfen.

- Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 13.11.2013

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: OD-39/2013

#### Verkauf von zwei bebauten Flurstücken – Friedrich-Wilhelm-Schmidt-Str. 1-3, Flurstück 389/0.0 (2.025 m<sup>2</sup>) und 645/0.0 (429 m<sup>2</sup>) beide Gemarkung Oderberg, Flur 8

##### Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Flurstücke 389/0.0 (2.025 m<sup>2</sup>) und 645/0.0 (429 m<sup>2</sup>) beide Gemarkung Oderberg, Flur 8, bebaut mit einem Wohnhaus und Nebenglass, Friedrich-Wilhelm-Schmidt-Str. 1-3, 16248 Oderberg zu veräußern.

- Beschluss abgelehnt

#### Beschluss-Nr.: OD-40/2013

#### Gewährung von Leitungsrechten an kommunalen Grundstücken – Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstücke 33/2 und 71/1

##### Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, ein grundbuchlich zu sicherndes Leitungsrecht an den Grundstücken Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstücke 33/2 und 71/1 zu gewähren.

- Beschluss angenommen

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: OD-41/2013

#### Vergabe von Planungsleistungen für KITA-Neubau

##### Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Planungsleistungen für die Vorbereitung und Umsetzung des erforderlichen KITA-Neubaus an das Ingenieurbüro für Bauplanung Sebastian Stiller, Karl-Marx-Straße 11, 16259 Bad Freienwalde, zu vergeben.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die für die Vorbereitung der Maßnahme erforderlichen Vermessungsarbeiten und Baugrunduntersuchung vorzubereiten und durchführen zu lassen.

- Beschluss angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschluss und Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße“, Gemeinde Britz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2013 unter der Beschluss-Nr. BR-27 12013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Behörden und Nachbargemeinden gemäß der als Anlage 1 (Abwägungstabelle) beiliegenden, von der Gemeindevertretung geprüften Abwägungstabelle.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird.
3. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird beauftragt, die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Wohnbebauung an der Eberswalder Straße“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der vorliegenden Fassung vom 17. Oktober 2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 5.2414), in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.
5. Dieser Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Mit der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Die Bekanntmachung hat erst nach Abschluss des Städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB zwischen dem Investor und Vorhabenträger der mp-tec GmbH & Co.KG und der Gemeinde Britz zu erfolgen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Wohnbebauung an der Eberswalder Straße“ der Gemeinde Britz in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße“ tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Übersichtsplan (Abgrenzung des Plangebietes) ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. III „Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße“ der Gemeinde Britz in der Fassung der 1. Änderungssatzung einschließlich Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Fachdienst Bauverwaltung, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz während der Dienststunden

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sowie
4. gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg (BekanntmV), es sei denn, die Verletzung bezieht sich auf
  - a. Vorschriften über die Genehmigung (§ 3 Abs. 4 5.2 BbgKVerf),
  - b. Umstände, die dazu führen, dass sich die Betroffenen aus der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung nicht in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten (§ 3 Abs. 4 S. 3 BbgKVerf),
  - c. Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die einen eigenständigen Verfahrensschritt widerspiegeln, d.h. die Fehlerhaftigkeit der Bekanntgabe nicht lediglich einen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften darstellt,
  - d. Mängel der nach § 3 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf vorgeschriebenen Ausfertigung, soweit diese wegen fehlerhaften Verfahrensablaufs, Fehlschlagen der Beurkundungsfunktion oder ihres Unterbleibens unwirksam ist.

In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

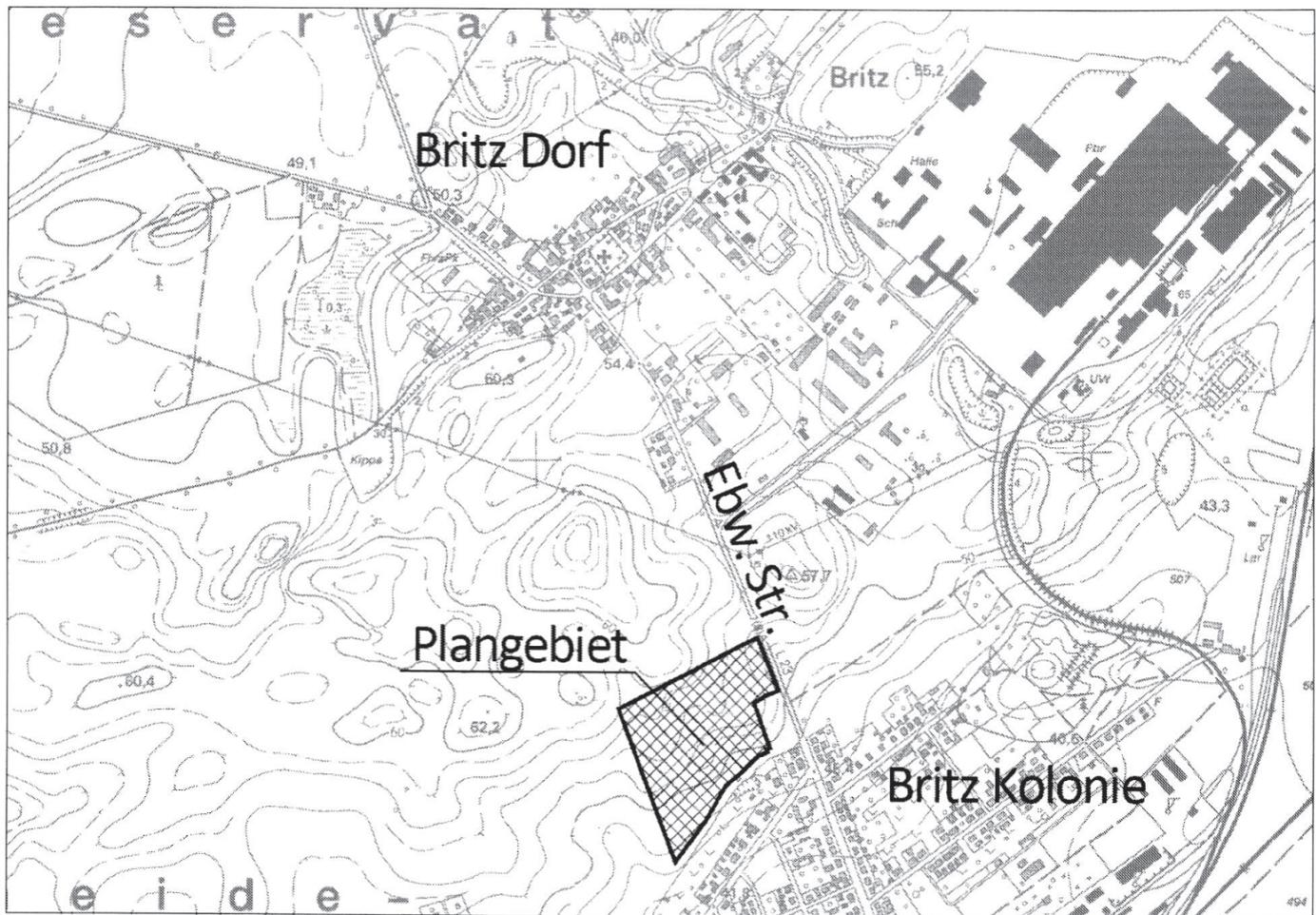
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

*Britz, den 10.12.2013*

*U. Hehenkamp*  
Amtsleiter

*Siegel*

## Amtliche Bekanntmachungen



Übersichtsplan (ohne Maßstab) 1. Änderung des Bebauungsplan-Nr. III Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße –, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat in ihrer Sitzung am 28.10.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Wohnbebauung an der Eberswalder Straße“ der Gemeinde Britz mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 5.2414), in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der z.Zt. gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Wohnbebauung an der Eberswalder Straße“ der Gemeinde Britz ist im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg vom 20.12.2013, Jahrgang 2013, Nr. 14, in seinem vollen Wortlaut und der Bebauungsplan einschließlich Begründung in Form der Ersatzbekanntmachung mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wie folgt nebst Erläuterungen zu § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB, zu § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie zu § 3 Abs. 4 BbgKVerf bekanntzumachen:

„Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. III „Wohnbebauung an der Eberswalder Straße“ der Gemeinde Britz in der Fassung der 1. Änderungssatzung einschließlich Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Fachdienst Bauverwaltung, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz während der Dienststunden:

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.“

Die Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III „Wohnbebauung an der Eberswalder Straße“ der Gemeinde Britz erfolgte am 26.11.2013.

Britz, den 10.12.2013

U. Hehenkamp  
 Amtsdirektor

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss und das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Campingplatz am Serwester See“ der Gemeinde Chorin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat in ihrer Sitzung am 29.08.2013 folgenden Beschluss gefasst.

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, den in der Gemeindevertreterversammlung am 21.03.2013 gefassten Beschluss über die Abwägung und die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“ aufzuheben und nach Heilung eines Fehlers in der Bekanntmachung der Offenlage neu zu beschließen.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Abwägung entsprechend der vorliegenden Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Campingplatz am Serwester See“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird.
4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ der Gemeinde Chorin mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 5.2414), in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der z.Zt. gültigen Fassung. Die beiliegende Begründung wird gebilligt.
5. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ in Kraft.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ der Gemeinde Chorin tritt ab dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ der Gemeinde Chorin einschließlich Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Fachdienst Bauverwaltung, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz während der Dienststunden

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sowie
4. gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg (BekanntmV), es sei denn, die Verletzung bezieht sich auf
  - a. Vorschriften über die Genehmigung (§ 3 Abs. 4 5.2 BbgKVerf),
  - b. Umstände, die dazu führen, dass sich die Betroffenen aus der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung nicht in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten (§ 3 Abs. 4 S. 3 BbgKVerf),
  - c. Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die einen eigenständigen Verfahrensschritt widerspiegeln, d.h. die Fehlerhaftigkeit der Bekanntgabe nicht lediglich einen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften darstellt,
  - d. Mängel der nach § 3 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf vorgeschriebenen Ausfertigung, soweit diese wegen fehlerhaften Verfahrensablaufs, Fehlschlagen der Beurkundungsfunktion oder ihres Unterbleibens unwirksam ist.

In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

*Britz, den 14.11.2013*

*U. Hehenkamp*  
Amtdirektor

*Siegel*

## Amtliche Bekanntmachungen



Übersichtsplan (unmaßstäblich), Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ in der Gemeinde Chorin, Ortsteil Serwest

### Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat in ihrer Sitzung am 29.08.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ der Gemeinde Chorin mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerF) in der z.Zt. gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ der Gemeinde Chorin ist im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg vom 29.11.2013, Jahrgang 2013, Nr. 13, in seinem vollen Wortlaut und der Bebauungsplan einschließlich Begründung in Form der Ersatzbekanntmachung mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wie folgt nebst Erläuterungen zu § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB, zu § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie zu § 3 Abs. 4 BbgKVerf bekanntzumachen:

„Jedermann kann den Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ der Gemeinde Chorin einschließlich Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Fachdienst Bauverwaltung, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz während der Dienststunden:

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.“

Die Ausfertigung dieses Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“ der Gemeinde Chorin erfolgte am 13.11.2013.

Britz, den 14.11.2013

U. Hehenkamp  
Amtdirektor

Siegel

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin für die amtsangehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow

Die vom Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in der Sitzung am 07.11.2013 beschlossene 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow wurde von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Barnim mit Verfügung vom 24.10.2013 die Genehmigung erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin wird mit dieser Bekanntmachung wirksam und tritt ab dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die genehmigte 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird ab diesem Tag im

Amt Britz-Chorin-Oderberg,  
FD Bauverwaltung, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

während der Dienststunden:

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr	;
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr	
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr	
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr	

für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sowie
4. gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg (BekanntmV), es sei denn, die Verletzung bezieht sich auf
  - a. Vorschriften über die Genehmigung (§ 3 Abs. 4 S. 2 BbgKVerf),
  - b. Umstände, die dazu führen, dass sich die Betroffenen aus der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung nicht in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten (§ 3 Abs. 4 S. 3 BbgKVerf),
  - c. Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die einen eigenständigen Verfahrensschritt widerspiegeln, d. h. die Fehlerhaftigkeit der Bekanntgabe nicht lediglich einen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften darstellt,
  - d. Mängel der nach § 3 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf vorgeschriebenen Ausfertigung, soweit diese wegen fehlerhaften Verfahrensablaufs, Fehlschlagen der Beurkundungsfunktion oder ihres Unterbleibens unwirksam ist.

In jedem Fall ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

*Britz, den 14.11.2013*

*Ulrich Hehenkamp*  
Amtdirektor

*Siegel*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in der Sitzung am 07.11.2013 beschlossenen 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow wurde von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Barnim mit Verfügung vom 24.10.2013, die Genehmigung erteilt. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin ist gemäß § 6 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg vom 29.11.2013, Jahrgang 2013, Nr. 13, und die 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der amtsangehörigen Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung in Form der Ersatzbekanntmachung mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wie folgt nebst Erläuterungen zu § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB, zu § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie zu § 3 Abs. 4 BbgKVerf bekanntzumachen:

„Die genehmigte 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung wird ab diesem Tag im Amt Britz-Chorin-Oderberg, FD Bauverwaltung, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz während der Dienststunden:

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.“

Die Ausfertigung der 1. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin erfolgte am 11.11.2013.

Britz, den 14.11.2013

U. Hehenkamp  
Amtsdirektor

Siegel

### Genehmigungsverfügung des Landkreises Barnim vom 20.02.2013 zur Satzung der Jagdgenossenschaft Oderberg

Sehr geehrter Herr Kögler,

die Satzung der Jagdgenossenschaft Oderberg, welche auf der Mitgliederversammlung am 21.06.2012 beschlossen wurde, wird von mir, gemäß § 10 (2) des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003, genehmigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Paul-Wunderlich-Haus, Ordnungsamt, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzu-legen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Tiet  
Landkreis Barnim  
Untere Jagd- und Fischereibehörde

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

